Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat **am 08.11.2018** Nr. 2 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 2/862/2018
Dez. I FB 2: Finanzen	Datum: 24.10.2018
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	08.11.2018		Entscheidung	
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2018		Vorberatung	
Stadtrat	08.11.2018		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Jahresabschluss der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2017; hier: Zuleitung des Entwurfes

I. Beschlussvorschlag:
Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis und überweist diesen gem. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

II. Rechtsgrundlage:
§§ 95 Abs. 3 und 101 GO NRW, § 37 GemHVO

III. Sachverhalt:
Nach § 95 GO NRW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 GemHVO beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 ist zwischenzeitlich vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Dieser wird hiermit dem Rat zugeleitet. Nach den Rechnungsunterlagen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 997.324,65 €.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses war die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, beauftragt. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem geprüften Jahresabschluss wird in der Sitzung ausgehändigt.

Weiteres Verfahren nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 GO).